## Zusammenfassung der Änderungen im SGB II und XII durch das

## Haushaltsbegleitgesetz 2011 - vom 9.12.2010

und das

## Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des 2. und 12. Sozialgesetzbuches

- "Von-der-Leyen I" - vom 24.3.2011

## 1. Haushaltsbegleitgesetz 2011<sup>1</sup>

## Zuschlag nach ALG I-Bezug (§ 24 SGB II-alt)

Der sogenannte "Armutsgewöhnungszuschlag" wurde zum 1.1.2011 ersatzlos gestrichen. Der Zuschlag wurde bislang nach Übergang vom ALG I ins ALG II gewährt, und zwar in Höhe von max. 160 € pro Person im 1. Jahr und 80 Euro im zweiten Jahr.

## Elterngeld (§ 10 [5] BEEG-neu)

war bislang bei SGB II und XII-Leistungsbezug bis 300 € mtl. anrechnungsfrei. Dieser Freibetrag entfällt seit dem 1.1.2011, wenn der beziehende Elternteil vor der Elternzeit nicht erwerbstätig war, das Elterngeld also keine "Lohnersatzleistung" darstellt.

## Rentenbeiträge (§ 3 Nr. 3a SGB VI-alt)

werden für erwerbsfähige SGB II-Leistungsberechtigte nicht mehr gezahlt. Das schadet nicht nur den ALG II-Leistungsberechtigten, sondern auch der Rentenkasse.

Allerdings gelten Zeiten des Bezuges von ALG II nun als Anrechnungszeiten (§ 58 SGB VI), so dass von SGB II-Berechtigten bereits erworbenen Ansprüche auf eine Erwerbsminderungsrente (§ 43 SGB VI) oder medizinische Rehabilitation (§ 11 [2] SGB VI) nicht verfallen. Neue Ansprüche werden jedoch nicht erworben.

Die Zuschüsse zur (privaten) Altersvorsorge für nicht versicherungspflichtige ALG II-Berechtigte wurden ebenfalls gestrichen (§ 26 SGB II).

#### Wohngeld (§ 12 [6] WOGG-alt)

Die Heizkostenpauschale in Höhe von beispielsweise von 26 € für Alleisntehende wurde ersatzlos gestrichen.

## 2. SGB II / XII - Änderungsgesetz<sup>2</sup>

## ALG II - Antragsstellung:

Der Antrag auf ALG II wirkt auf den 1. Tag eines Monat zurück (§ 37 Abs. 2 S. 2 SGB II-neu)

Gesonderte Anträge (§ 37 Abs. 1 SGB II-neu)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> In Kraft seit dem 1.1.2011

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Überwiegend zum 1.4.2011 in Kraft getreten

Bedarfe, die nicht im Regelbedarf enthalten sind müssen gesondert beantragt werden:

- Darlehn bei "unabweisbarem Bedarf",
- Erstausstattung für die Wohnung, Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischer Schuhe und Reparatur therapeutischer Geräte (§ 24 SGB II-neu) sowie
- Leistungen aus dem Bildungspaket mit Ausnahme der Schulbeihilfe (§ 28 SGB II-neu); auch im SGB XII, wo ansonsten der Kenntnisgrundsatz gilt (§ 34a [1] SGB XII-neu)

## Vorrangige Leistungen zum SGB II

Kinderzuschlag und Wohngeld sind als vorrangige Leistungen vor dem SGB II grundsätzlich zu beantragen, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden. Dies gilt zukünftig jedoch nur, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für mindestens 3 aufeinander folgende Monate vermieden wird.(§ 12a SGB II-neu)

## Überprüfungsanträge

Die allgemeine Überprüfungsfrist von 4 Jahren nach § 44 SGB X wird auf ein Jahr beschränkt Wird durch einen Überprüfungsantrag eine rückwirkende Nachzahlung erreicht, so ist diese Nachzahlung dann auf 1 Jahr begrenzt. (§ 40 Abs. 1 SGB II-neu / § 116a SGB XII-neu )

#### Ortsabwesenheit

Die Regelungen zur Ortsabwesenheit werden in das SGB II im § 7 Abs. 4a aufgenommen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales soll dafür eine neue Verordnung erarbeiten. Bis dahin gilt wie bisher die Erreichbarkeits- Anordnung des SGB III. (§ 77 SGB II- neu)

## Regelsätze<sup>3</sup>

heißen jetzt "Regelbedarfe" und haben folgende Höhe

#### "Regelbedarfsstufen" laut Anlage zu § 28 SGB XII

Stufe	1	2	3	4	5	6
	Alleinstehende + Alleinerziehende	Partner je	sonstige HA	Kinder 14 – 17	Kinder 6 – 13 Jahre	Kinder 0 – 5 Jahre
1.1.2011	364 €	328 €	291 €	287 €	251 €	215 €

<sup>\*\*</sup> Laut § 20 [2] gilt diese Stufe im SGB II für Kinder bis einschließlich 24 Jahre, die als "sonstige Angehörige" in Bedarfsgemeinschaft mit ihrer Eltern leben; im SGB XII für alle "sonstigen Haushaltsangehörigen", ohne Altersbeschränkung.

Ab 1.1.2012 erfolgt eine Erhöhung um weitere 3 €. Dieser erhöhte Regelsatz ist dann Grundlage für eine Fortschreibung nach § 28a SGB XII zum 1.1.2012 (§ 138 SGB XII)

#### Umgangsrecht

Wenn Kinder ihren getrennt lebenden Elternteil besuchen, bilden sie mit diesem für den Zeitraum des Besuchs ggf. eine temporäre Bedarfsgemeinschaft. Diese ist nun in § 38 [2] und § 36 SGB II geregelt. Zudem sollen für diese Konstellationen Sonderregelungen in den Satzungen über die Kosten der Unterkunft und Heizung getroffen werden (§ 22b [3] SGB II-neu).

#### Orthopädische Schuhe / therapeutische Geräte

Erstmals werden Kosten für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, für die Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten als einmalige Bedarfe anerkannt und erstattet. (§ 24 [3] SGB II-neu / § 31 [1] SGB XII-neu).

2

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Rückwirkend zum 1.1.2011 in Kraft.

## Unterkunftskosten

In Zukunft können die Länder die Kreise und kreisfreie Städte durch Gesetz ermächtigen oder verpflichten, in einer Satzung die angemessenen Kosten für Unterkunft in ihrem Gebiet festzulegen (§ 22a [1] S.1 SGB II-neu / § 35a SGB XII-neu).

Die kommunalen Träger bekommen so die Möglichkeit, Pauschalen für die "angemessenen" Wohnkosten festzulegen, durch Festsetzung einer sogenannten "Gesamtangemessenheitsgrenze".

## **Warmwasser**<sup>4</sup> (§ 21 [7] SGB II-neu / § 30 [7] SGB XII-neu)

wird als Teil der Wohnkosten übernommen. Bei dezentraler Warmwassererzeugung(z.B. über Durchlauferhitzer)gibt es einen extra Mehrbedarf für Warmwasser in Höhe von 0,8 %, 1.2%, 1,4% (Kinder bis 17 Jahre) bzw. 2,3% des Regelsatzes (siehe Widerspruch e.V. 2011, Tabelle Seite 40).

## Bildungspaket<sup>5</sup> (§ 28 SGB II-neu / §§ 34 + 34a SGB XII-neu)

Inhalt siehe Anlage.

Zuständig für die Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen ist die Kommune.

Während die Ausstattung mit persönlichen Schulbedarf und die Kosten der Schülerbeförderung durch Geldleistungen gedeckt werden, werden die Leistungen für eintägige Schulausflüge, Lernförderung, Mittagsverpflegung und Teilhabe in Form von Gutscheinen oder durch Direktzahlungen an die Leistungsanbieter erbracht.

Die Form der Erbringung dieser Leistungsarten legt die Kommune fest. Die Leistungserbringung in Form einer Chipkarte ist daher nicht per se ausgeschlossen. Gutscheine und Direktzahlungen können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden bzw. erfolgen.

#### Einkommen

## Einnahmen aus der (Kinder-)Tagespflege (§ 11a [3] Nr. 2 SGB II-neu)

werden als anzurechnendes Erwerbseinkommen angesehen (bisher Sachaufwendungen).

## Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale (§ 11b [2] SGB II-neu)

sind nicht mehr anrechnungsfreies Einkommen sondern werden als Erwerbseinkommen behandelt. Allerdings gilt für sie ein erhöhter pauschaler Absetzbetrag: Statt 100 € sind 175 € mtl. anrechnungsfrei. Ein Nachweis höherer Aufwendungen ist schon ab 175 € möglich.

#### Freibetrag für Erwerbstätige (§ 11b [3] SGB II-neu)

Der Freibetrag ist geringfügig erhöht werden. Von Einkommensbestandteilen zwischen 100 € und 1.000 € brutto bleiben zukünftig 20 % anrechnungsfrei. Zuvor betrug der Erwerbstätigenfreibetrag schon für Einkommensteile ab 800 € nur 10 %.

## Bagatelleinnahmen (§ 1 ALG-II VO zu § 11 SGB II-neu)

waren bisher in Höhe von 50 € anrechnungsfrei. Nunmehr werden Einnahmen bis 10 € mtl. nicht als Einkommen angerechnet. Beträgt die Einnahme mehr als 10 €, wird sie voll angerechnet.

## Rückerstattungen von Stromkosten (§ 82 SGB (1) XII)

die z.B. infolge zu hoher Vorauszahlungen entstehen, wurden bislang nach bei SGB XII-Leistungen als Einkommen angerechnet. Der § 82 SGB XII regelt nun: "Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben, sind kein Einkommen".

#### Gewährung und Rückzahlung von Darlehen (§ 42a SGB II- neu)

Vorrangig soll zunächst vorhandenes Vermögen eingesetzt werden, bevor ein Darlehen beantragt werden kann. Das JobCenter darf alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft als Darlehensnehmer bestimmen.

Die Leistungen können auch Bezieher von Wohngeld- bzw. Kinderzuschlag erhalten

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Rückwirkend zum 1.1.2011 in Kraft.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Rückwirkend zum 1.1.2011 in Kraft.

Ein Darlehen wird nur noch gewährt, wenn der Bedarf weder durch Schonvermögen (Alter x 150 €) oder Ansparfreibetrag (750 €) noch auf andere Weise gedeckt werden kann.

Bisher durfte der ALG-II-Bedarf durch die Darlehenstilgung nicht unterschritten werden, mit Ausnahme von Darlehen wegen unabweisbarem Bedarf nach § 23 (1) SGB II – Aufrechnung bis zu 10 % RL monatlich

Eine Darlehens"rückzahlung" soll nunmehr mit wenigen Ausnahmen (§ 42 Abs. 2 SGB II-neu)) bei fast allen Darlehen (z.B. auch Mietkaution) durch Aufrechnung mit starr 10 % des maßgeblichen Regelbedarfs erfolgen. Die Aufrechnung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt zu erklären.

Eine Übergangsregelung für bereits gewährte Darlehen ist nicht vorgesehen.

<u>Ausnahmen</u> bei Darlehn, wenn Vermögen (z.B. Haus) nicht sofort verwertet werden kann (§ 24 [5] SGB II-neu) und bei Darlehn als Leistung für Auszubildende in Härtefällen (§ 27 [4] SGB II-neu; bsher § 7 SGB II)

#### Aufrechnung

Ähnliches gilt für die Aufrechnung nach § 43 SGB II:

Bisher war eine Aufrechnung auf "bis zu" 30% beschränkt, wenn der Rückforderungsanspruch aufgrund falscher oder grob fahrlässig unrichtiger Angaben der LB entstanden ist.

Nunmehr können die Jobcenter mehr oder weniger alle ihre Erstattungsansprüche mit ALG-II-Leistungen aufrechnen; meistens mit 10 %, manchmal mit 30 % des mtl. Regelsatzes.

Allerdings wird die Höchstgrenze bei mehreren Aufrechnungen gleichzeitig auf mtl. 30 % des RS festgelegt.

#### Sanktionen

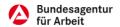
Eine schriftliche Belehrung über die Rechtsfolgen eines Verstoßes ist nicht mehr erforderlich. Es soll ausreichen, dass die/der Arbeitsuchende die Rechtsfolgen ihres/seines Verhaltens kannte. (§ 31 SGB II-neu).

Außerdem sollen nicht nur Verletzung von Pflichten, die in einer Eingliederungsvereinbarung vereinbart wurden, sondern auch diejenigen, die in einem Verwaltungsakt vorgeschrieben wurden, sanktioniert werden können. (§ 31 Abs.1 Nr. 1 SGB II- neu).

Für das Aussprechen einer Sanktion hat das Jobcenter künftig lauf Gesetz (höchstens) sechs Monate Zeit; nach der Rechtsprechung bisher nur drei Monate (§ 31b Abs.1 Satz5 SGB II- neu).

Ulrike Gieselmann

Widerspruch e.V. – Sozialberatung Rolandstr. 16 33615 Bielefeld ug@widerspruch-sozialberatung.de



# Überblick über die Leistungen im Bildungspaket

